

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/0759/2017**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 31.08.2017

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Michael Beltz, Fraktion Gießener Linke

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Beltz vom 21.08.2017 - Strandbar am Schwanenteich -

Anfrage:

Ausgehend von der Antwort der Staatsanwaltschaft Gießen vom 07.06.2017, hier vertreten durch Dr. Süß, auf eine Anzeige gegen den Betreiber der „Strandbar“ am Schwanenteich in Gießen, dass die „Strandbar“ in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, werden einige Fragen aufgeworfen. Nach der weiteren Feststellung durch Dr. Süß *„Neben der „Strandbar“ befindet sich ein Schilfröhricht, welches als Biotop durch das Naturschutzgesetz besonders geschützt“* ist, **stelle ich folgende Fragen:**

„Inwieweit kommen die Verantwortlichen der Stadt Gießen ihrer Aufsichtspflicht gegenüber dem Betreiber der ‚Strandbar‘ nach, indem ihm untersagt wird, durch Anlieferungen den Rasen beschädigen zu lassen, wild lebende Tiere gerade auch in der Brutzeit zu stören?“

1. Zusatzfrage: „Inwieweit liegt hier eine rechtswidrige Genehmigung des Gießener Magistrats, vor allem Bürgermeisterin Weigel-Greilich und der ‚Unteren Naturschutzbehörde‘ vor, da die Schäden als Folgeerscheinung absehbar waren? (In § 3, Abs. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Auenverbund Lahn-Dill‘ vom 6.12.1996 heißt es: *„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handhabung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft...“*)“

2. Zusatzfrage: „Wird die Stadt dafür sorgen, dass in Zukunft Natur- und Landschaftsschutz im genannten Gebiet eingehalten werden und Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt werden?“